

„Bessere Entwässerung im Landkreis Wittmund“

**Beantwortung des Fragenkatalogs der CDU / FDP
Gruppe des Kreistages vom April 2022
von der Verwaltung**

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 23.06.2022

- Einige Zahlen und Fakten zur Entwässerungssituation im Landkreis Wittmund
- Beantwortung der einzelnen Fragen
- Diskussion etwaiger weiterer Fragen

Einige Daten zur Entwässerungssituation im Landkreis

- Die Gesamtgröße des Landkreises Wittmund beträgt rd. 657 km², das entspricht rd. 65.700 ha
- Gewässer werden unterschieden in insgesamt 3 Ordnungen:
 - **I. Ordnung** ist bei uns nur der Ems- Jade- Kanal
 - **II. Ordnung** sind die Gewässer, die von den Sielachten und Unterhaltungsverbänden unterhalten werden
 - **III. Ordnung** ist jeder Graben, über den mindestens 2 verschiedene Eigentümer entwässern
- **Schaugräben** sind Gewässer III. Ordnung mit einer besonderen Bedeutung für die jeweils örtliche Entwässerung. Welche Gräben dies sein sollen, bestimmen die jeweiligen Gemeinden
- Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gibt es insges. 7 Unterhaltungsverbände mit folgenden Gewässerlängen (nur LK WTM):

• Sielacht Esens	235 km
• Sielacht Dornum	83 km
• Sielacht Wittmund	230 km
• Sielacht Bockhorn- Friedeburg	142 km
• Sielacht Stickhausen	18 km
• Sielacht Wangerland	25 km
• Entwässerungsverband Aurich	19 km
Gesamt	ca. 752 km
- **Das entspricht ungefähr einer Entfernung von Wittmund bis nach Ingolstadt**

- **Vorhandene Längen von Gewässern III. Ordnung:**
- Ermittelt wurden nur die Längen der Straßenseitengräben (nur **Schaugräben**) von klassifizierten Straßen (Bundes- Landes- und Kreisstraßen), die von der Straßenmeisterei unterhalten werden:
- **Das sind rd. 36 km**
- Eine Ermittlung der Längen der sonstigen **Schaugräben** über den gesamten Landkreis verteilt ist bislang noch nie erfolgt
- Die Längen von Gewässern III. Ordnung, also Schaugräben plus alle anderen III. Ordnung, sind kaum zu ermitteln.
 - Die Untere Wasserbehörde schätzt, ganz grob, dass diese mindestens zwischen **1.000 km und 1.500 km** liegen dürften.

Frage 1:

Gibt es Planungen oder/ und Gespräche mit den Gemeinden, alle Schaugewässer III. Ordnung in einer digitalen Gewässerkarte zusammenzufassen?

Antwort:

- Ja. Und zwar im Rahmen der Neufassung der sog. Schau- und Unterhaltungsordnung gab es bereits Gespräche zwischen Landkreis und den Gemeinden.
- Die Schau- und Unterhaltungsordnung konnte aufgrund der Pandemielage leider erst im Oktober 2021 abschließend beschlossen werden. Aus diesem Grunde gab es in puncto digitale Gewässerkarten leider ebenfalls Verzögerungen.

Frage 2:

Gibt es bei diesen Gewässer überhaupt Kenntnisse über die einzelnen Parameter (Einzugsgebiete, Verlauf usw.)?

Antwort:

- Die Einzugsgebiete wurden nie exakt ermittelt, sind aber den Gemeinden und größtenteils auch der Unteren Wasserbehörde, quasi durch Erfahrung, bekannt.
- Die Verläufe stehen anhand vorhandener Kartenunterlagen fest. Diese müssen durch die Gemeinden allerdings nochmals genauer überprüft und mit den tatsächlichen Gegebenheiten abgeglichen werden. Es sind zum Teil gewisse Abweichungen zwischen den Karten und der Realität festzustellen.

Frage 3:

Inwieweit ist es der UWB personell möglich, den Gemeinden weitergehende Hilfestellungen zu geben, z.B. auch bei der Festlegung weiterer Schaugräben?

Antwort:

- Hilfestellungen sind selbstverständlich möglich, soweit diese von den Gemeinden gewünscht werden.
- Aufgrund der besseren Ortskenntnisse der zuständigen Gremien innerhalb der Gemeinden werden solche Entscheidungen von dort erfahrungsgemäß allerdings regelmäßig eigenständig getroffen.

Frage 4:

Wie steht der Kreis zur (Neu-) Gründung von Realverbänden, wenn es in einem Gebiet größere Probleme gibt, vor allem wenn größere Maßnahmen anstehen?

Antwort:

- Der Gründung von sog. Unterverbänden zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung steht der Landkreis völlig offen gegenüber.
- Es gibt sehr gute Erfahrungen mit solchen Verbänden, von denen im Landkreis einige betrieben werden.
- Leider zeigt die Erfahrung allerdings auch, dass es immer schwieriger wird, Personen zu finden, die sich um die Gründung eines solchen Verbandes kümmern und die notwendigen Verantwortlichkeiten zur Führung eines solchen Verbandes übernehmen würden.

Frage 5:

Sind Grundräumungen ohne die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens möglich?

Antwort:

- Auf jeden Fall ist dies möglich und wird aus Sicht der UWB auch gefordert und gewünscht.
- Diese Arbeiten werden aus Sicht der Wassergesetze als genehmigungsfreie Unterhaltungsarbeiten angesehen.
- Zu den Grenzen zwischen genehmigungsfreier Unterhaltung und genehmigungspflichtigem Ausbau kommen wir noch bei der Beantwortung der Frage 7

Frage 6:

Dürfen sich im Gewässerlauf befindliche Büsche und Bäume entfernt werden, wenn sie den Gewässerabfluss behindern?

Antwort:

- Die Antwort steckt schon in der Frage selbst. Ja. Wenn sie den **Wasserabfluss** behindern, selbstverständlich.
- Sie dürfen auch entfernt werden, wenn sie die **Gewässerunterhaltung** behindern. Diese Beseitigungen müssen aber mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl erfolgen. Es darf tatsächlich nur absolut störender Bewuchs entfernt oder auch zurückgeschnitten werden.
- **!!! Aber Achtung !!!**: Der **Artenschutz** gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen gilt immer, auch in solchen Fällen. Sofern schützenswerte Arten festgestellt oder vermutet werden, ist auf jeden Fall die Untere Naturschutzbehörde zu Rate zu ziehen.

Frage 7:

Wo befindet sich die Grenze zwischen einer Grundräumung und einem Gewässerausbau?

Antwort:

- Die Frage dieser Abgrenzung ist eine der schwierigeren Aufgaben in der Arbeit der Unteren Wasserbehörde.
- Es geht hierbei nicht nur um die Beurteilung ob etwa überzogene Grundräumungen zu einem Gewässerausbau führen, sondern viele andere Maßnahmen auch.
- In den Wassergesetzen unterscheidet man generell zwischen Unterhaltungsarbeiten (die keiner Genehmigung bedürfen) und genehmigungspflichtigen Ausbaumaßnahmen.

- Ganz grob gesagt muss es sich bei einem echten **Ausbau** zunächst einmal um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässer handeln. Im Gesetzestext heißt es wörtlich (§ 67 Abs. 2 WHG):
 - *„Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.“*
- Soll ein Gewässer ausgebaut werden, bedarf es einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder einer Plangenehmigung nach den §§ 67 ff. WHG in Verbindung mit den §§ 107 ff. NWG.
- Stichpunktartig werden in den Kommentaren zu den Wassergesetzen anhand von Gerichtsurteilen ganz grob folgende Tatbestände genannt, die einen Gewässerausbau darstellen, aber wie gesagt nur stichpunktartig:

- Begradigung und Rückverlegung einzelner Uferabschnitte
- Errichtung künstlicher Uferbefestigungen, z.B. eine Holzspundwand bis auf das Geländeniveau
- Umleitung eines Gewässers auf einer längeren Strecke
- Verrohrungen
- Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens
- Aufhöhung eines Ufers z.B. durch Ablagerung von Sand
- Einbau eines Sand- oder Schlammfangs
- Vertiefung der Gewässersohle um 9 bis 20cm
- Verbreiterung von Gräben in Höhe der Erdoberfläche um das Doppelte
- Entschlammung eines Sees mit einer Vertiefung um 2 m
- Wiederherstellung eines Gewässers, welches z.B. durch unterlassene Unterhaltung quasi gar nicht mehr vorhanden ist

Beantwortung der einzelnen Fragen

- Sicherung eines Gewässers durch Einbau künstlicher Uferbefestigungen (Steinschüttung, Betonschalen usw.)
- Beseitigung eines Gewässers durch Verfüllung oder auch Verrohrung

.... und so weiter.

Ende des Vortrages

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehe ich gern zur Verfügung